

§ 7

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich dem Verein gegenüber in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über Sonderrechte, die Teilnahme an Vorstandssitzungen sowie die Ausübung des Stimmrechts entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verein berechtigt. Die Vertretung kann vom Vorstandsvorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gehören nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB, haben jedoch als Mitglieder des Gesamtvorstands volles Stimmrecht. Sie nehmen die Funktionen wahr, die ihnen in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern innerhalb des Vereins übertragen wurden. Über alle Maßnahmen des Vereins, die über die ordnungsgemäße Geschäftsführung hinausreichen und keine Beschlussfassung der Mitglieder in der jährlichen Hauptversammlung voraussetzen, entscheidet der Gesamtvorstand per Stimmenmehrheit. Gegen Beschlüsse, die den geschäftsführenden Vorstand einem nicht vertretbaren Haftungsrisiko aussetzen, kann dieser von seinem Vetorecht Gebrauch machen.

§ 9

Der Gesamtvorstand hat sich mindestens einmal im Quartal zusammenzufinden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Darüber hinaus hat sich der geschäftsführende Vorstand immer dann zusammenzufinden, wenn die Situation dies erfordert. Eine Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen, muss in diesem Fall jedoch einstimmig sein. Über Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt oder in ihrem Amt bestätigt. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands müssen besetzt sein. Sofern ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während einer Amtsperiode zurücktritt oder aus einem anderen Grund handlungsunfähig wird, muss das jeweilige Amt zeitnah, spätestens jedoch bei der nächsten Hauptversammlung per Neuwahl wieder besetzt werden. Sollte die Vertretung des Vereins laut § 26 BGB nicht mehr gewährleistet sein, ist die Bestellung eines Notvorstands erforderlich. Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstands während einer Amtsperiode zurück oder wird aus einem anderen Grund handlungsunfähig, kann ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands seine/ihre Aufgaben in Personalunion bis zur nächsten Vorstandswahl mit übernehmen.

§ 11

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden.

§ 12

Der/die Schatzmeister/in führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und dem Vorstand sowie den Mitgliedern in der jährlichen Hauptversammlung einen vollständigen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Außerdem hat er/sie einen Haushaltsplan über das bevorstehende Geschäftsjahr zu erstellen und den Mitgliedern in der Hauptversammlung zu unterbreiten.

§ 13

Die von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählten Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kasse und den Rechnungsbericht zu prüfen und die Belege einzusehen. Ihren Bericht teilen sie in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mit.

§ 14

Der/die Vorstandsvorsitzende hat alljährlich – spätestens bis zum Ende des ersten Quartals – eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Vorstandsbericht des/der Vorsitzenden
- b) Kassenbericht und Haushaltsplan des/der Schatzmeister/in
- c) Bericht, Neuwahl oder Bestätigung der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl oder Bestätigung des Vorstands

Die Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn entweder der Vorstand oder ein Zehntel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Im Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben, auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern geheim (per Stimmzettel) durchgeführt.

§ 15

Der/die Schriftführer/in hat eine Niederschrift über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlungen anzufertigen und zusammen mit dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 16

Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen diese Bestimmung mit aufzunehmen.

§ 17

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jülich, die es ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

¹ Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 29.08.1978 einstimmig beschlossen. Die § 2+6 wurden auf den Jahreshauptversammlungen am 17. Mai 1990, 26.1.2001 + 29.1.2008 entsprechend geändert. Eine erneute Überarbeitung und Ergänzung erfolgte Ende 2022 und wurde vom Vorstand am 14.12.2022 sowie auf der Mitgliederversammlung vom 08.02.2023 einstimmig genehmigt. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter VR 20330.